

**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

**DE-1723-301 „Gehege Osterhamm-Elsdorf“
Teilgebiet „Privatflächen“**



Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit Flächeneigentümern durch die Projektgruppe Natura 2000 im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel **24171 Kiel**

Kiel, den 08.06.2018

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Eingang Gehege Osterhamm- Elsdorf(Foto. Grefermann)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung.....	4
1. Grundlagen.....	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit.....	4
2. Gebietscharakteristik.....	5
2.1. Gebietsbeschreibung.....	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen	6
2.3. Eigentumsverhältnisse	6
2.4. Regionales Umfeld	6
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	6
3. Erhaltungsgegenstand	7
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	7
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie	9
3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	9
3.4. Weitere Arten und Biotope	10
4 Erhaltungsziele	10
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele	10
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	10
5 Analyse und Bewertung.....	10
6. Maßnahmenkatalog.....	11
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	11
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen	11
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.....	12
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	13
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	13
6.6. Verantwortlichkeiten	14
6.7. Kosten und Finanzierung	14
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung	14
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	14
8. Anhang.....	14

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Gehege Osterhamm-Elsdorf“ (Code-Nr.: DE-1723-301) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 9). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000
gem. Anlage
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2016, S. 1033)
gem. Anlage
- ⇒ Biotoptypenkarte
- ⇒ Lebensraumtypenkarte gem. Anlage

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen

der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Südwestlich von Rendsburg auf einem flachen Moränenrücken gelegen bildet der Osterhamm einen für Schleswig-Holsteinische Verhältnisse größeren Waldkomplex im Naturraum „Schleswiger Vorgeest“ zwischen Sorge und Eider. Das 650 ha große FFH-Gebiet wird als historischer Waldstandort angesehen. Dieses gilt sowohl für die 559 ha Staatswald, als auch für die angrenzenden 91 ha Privatwald.

Die Waldfläche liegt am Übergang zwischen flachen, podsolierten, armen Sanden und reicheren Lehmen der bewegten Geestrücken. Es handelt sich dabei teilweise um basenreiche Standorte mit Vorkommen von Sanikel, Zwiebelzahnwurz, Waldbingelkraut und behaartem Hahnenfuß. Weite Bereiche weisen dagegen die typische Vegetation bodensaurer Wälder teils mit höheren Ilexanteilen auf: Grüne Waldhyazinthe, Pfeifengras, Siebenstern, Drahtschmiele, Wiesenwachtelweizen und Blaubeere.

Die Nadelholzbestände, aus Fichte und Lärche, selbst auf höheren Standorten sind nicht stabil und beginnen sich teilweise aufzulösen. Auf derartigen Windwurflechern verjüngen sich jedoch wiederum vorwiegend Lärche und Sitkafichte. Aufkeimende Weichlaubhölzer wie Birke, Erle oder Eberesche werden teilweise vom Wild herausselektiert.

Wasser stellt auf diesem zweischichtigen Standort (Decksande über Geschiebelehmen) der Altmoräne also nicht das Minimum dar. Das Stauwasser prägt auch die Bodentypen und -entwicklungen, es handelt sich überwiegend um mehr oder weniger stark podsolierte Gleye und Pseudogleye.

Das Angebot an Kleingewässern ist überdurchschnittlich groß, so dass die hier lebende Kammmolchpopulation als groß eingestuft wird. Das Vorkommen hat seinen Schwerpunkt im südöstlichen Privatwald in Verbindung mit dem angrenzenden Grünland. Ebenfalls in diesem Gebiet hat sich ein Seeadlerpaar zur Brut niedergelassen.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Im Privatwald gibt es Parzellen, die auf einen extensiven Umgang mit dem Waldeigentum schließen lassen. Hier sollte mit den Eigentümern eine Nichtnutzung der aus klassisch forstwirtschaftlicher Sicht geringwertigen Bäume vereinbart werden, die als Habitatbäume im Sinne der Handlungsgrundsätze der Landesforsten (SHLF) angesprochen werden können.

Die Jagd im Privatwald wird von den Jagdgenossenschaften Fockbek und Nübbel wahrgenommen. Der Rotwildbestand entwickelt sich offenkundig zahlenmäßig nach oben, nachdem die alten Wechsel nach Dänemark wieder aufgenommen wurden.

Der Besucherverkehr liegt in einem der ländlichen Region entsprechend kleinem Rahmen.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Der weitaus größere Teil des 650 ha umfassenden FFH-Gebietes gehört der SHLF (86 % = 559 ha), die weiteren 91 ha verteilen sich auf ca. 50 Privatbesitzer und über das ganze Gebiet mit einem Schwerpunkt im Süden.

2.4. Regionales Umfeld

Die am Südwestrand des Gebietes gelegene gut 1.700 Einwohner zählende Gemeinde Elsdorf- Westermühlen liegt am Westrand des Amtes Hohner Harde ca. 10 km südwestlich der Kreisstadt Rendsburg mit seinen knapp 30.000 Einwohnern und somit in einer ländlich geprägten Umgebung.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Neben der Ausweisung als FFH-Gebiet unterliegt die Fläche im Wesentlichen dem Schutz des Landeswaldgesetzes. Eingestreut sind jedoch auch die nach den Bundesnaturschutzgesetz bzw. Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotope.

Maßnahmen aus dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nübbel sind nicht vorgesehen.

In der derzeitigen Karte Biotopverbundsystemplanung ist Osterhamm noch als Nebenverbundachse dargestellt. Aufgrund der Listung als FFH-Gebiet ist es in der laufenden Aktualisierung zum Schwerpunktgebiet hochgestuft wor-

den.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu Ziffer 3.1. und 3.2. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Auszug aus Standard-Datenbogen

Code	Name	Fläche	Erhaltungszustand ¹⁾
		Für das TG nicht gesondert erfasst	
9110	Bodensaurer Buchenwald		C
9120	Bodensaurer Buchenwald mit Ilex		C
9130	Waldmeister-Buchenwald		C
9160	Stieleichen/Eichen-Hainbuchenwald		C
9190	Bodensaurer Eichenwald auf Sand		C
91E0	Auwald		C

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Auf Grund der besonderen Besitzsplitterung und der kleinteiligen Verteilung des Privatwaldes über das gesamte FFH-Gebiet ist in dieser Tabelle keine Einzelansprache von Flächen möglich, sondern es wird das Gesamtergebnis dargestellt. In seltenen Einzelfällen ist daher auch ein Erhaltungszustand „B“ möglich. Entsprechendes gilt für die hier nicht zugeordneten LRT Code 3150 und 7140. Genauerer ergibt sich aus dem Monitoringbericht von 2012

Bodensaurer Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)

- artenarme bis mäßig artenreiche bodensaure Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit geringem Anteil von Alt und Totholz.
- ein- bis zweischichtige Baumschicht überwiegend mittleren bis starken Baumholzes, in Teilbereichen mit untergeordneten Anteilen geringen Baumholzes mit Dominanz der Buche (*Fagus Sylvatica*) und in Teilbereichen untergeordneten Anteilen Eichen (*Quercus robur*); selten auch mit Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus exelsior*)
- artenarme bis mäßig artenreiche Krautschicht in homogener Verteilung.
- Altbäume kommen in geringer Anzahl vor, Totholz bewertungsrelevanter Dimensionen fehlt vollständig.

Erhaltungszustand: C

Bodensaurer Buchenwald mit Ilex (9120)

- atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe.
- naturnaher Laubmischwaldbestände mit signifikanten Anteil Altholz, auch mit Totholz, wenngleich dieses nicht flächendeckend ist.
- Die Strauchschicht ist homogen hoch deckend ausgebildet mit Stechpalme, die bis zu 4m bis 5m aufgewachsen ist, stellenweise gesellt sich Buche und Vogelbeere hinzu,

- Die Krautschicht ist infolge oft stark verringerter Lichtverhältnisse inhomogen ausgebildet, oft stark reduziert oder vollständig ausgefallen, oft ausgeprägte Laubstreulage

Erhaltungszustand: C

Waldmeisterbuchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130)

- Krautreiche Flattergras- Buchenwälder und Eschen-Buchenwälder,
- Strukturarme, ein-bis zweischichtige Laubwälder oft mit Dominanz der Buche (*Fagus Sylvatica*) als Starkholz in der Baumschicht, stellenweise mit untergeordneten Anteilen Eiche (*Quercus robur*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Mäßig artenreiche bis artenreiche Krautschicht homogener Verteilung mit guter Deckung lebensraumtypischen Arten und reichem Vorkommen von Frühjahrsgeophyten,
- Totholz ist in bewertungsrelevanter Dimension kaum vertreten

Erhaltungszustand: C

Stieleichen / Eichen-Hainbuchenwald (9160)

- Laubmischwälder auf grund und stauwasserbeeinflussten, reicheren Waldstandorten, über das Waldgebiet verstreut liegende Einzelbestände unterschiedlicher Flächengrößen
- Einschichtige Baumschicht überwiegend geringen bis mittleren Baumholzes, selten auch mit geringen Anteilen Starkholz mit Hauptbaumarten Esche (*Fraxinus excelsior*), Eiche (*Quercus robur*) und Buche (*Fagus Sylvatica*) mit unterschiedlichen Mischungsanteilen, seltener auch mit Erle und Bergahorn
- Laubmischwälder vollständig ohne Vorkommen von Altbäumen und Totholz.
- Die Strauchschicht fehlt oder ist stw. gering mit Buche, Hainbuche, Hasel, Weißdorn oder Pfaffenhütchen ausgebildet,
- Die mäßig artenreiche bis artenreiche Krautschicht ist homogen hochdeckend lebensraumtypisch entwickelt, oft auch mit starkem Eschen-Jungwuchs,
- In den Lebensraumtyp mit einbezogen wurden Laubgehölz-Aufforstungsflächen in der Stangenholzphase mit dominanter Eiche und untergeordneten Anteilen Hainbuche und Esche, mit Kronenschluss der Gehölze, es handelt sich um mehrere über das Waldgebiet verstreut liegende Einzelbestände
- Waldbestände mit forstwirtschaftlicher Nutzung mit hieraus resultierenden Beeinträchtigungen geringer bis mäßiger Intensität

Erhaltungszustand: C

Alte Bodensaure Eichenwälder auf Sand mit *Quercus robur* (9190)

- bodensaure Eichenwälder, Eichenbuchenwälder und Eichenbirkenwälder

- der auf grundwasserfernen, aber auch auf frischen bis mäßig feuchten, selten auch nassen Waldstandorten, mehrere über das Waldgebiet verstreut liegende Einzelbestände unterschiedlicher Flächengrößen,
- einschichtige Baumschicht überwiegend mittleren bis geringen Baumholzes, selten auch mit geringen Anteilen Starkholz mit der Hauptbaumart Eiche (*Quercus robur*) und untergeordneten Anteilen Birke (*Betula pendula*) und Buche (*Fagus sylvatica*), seltener auch mit Hainbuche (*Carpinus betulus*), stw. auch mit Nadelgehölzen im Einzelstand oder Gruppen,
 - Alt- und Totholz ist in den Laubwäldern nicht flächenhaft präsent, nur stw. und kleinflächig mit einzelnen Exemplaren vertreten.
 - die Strauchschicht fehlt weitgehend oder ist nur stw., gering mit Birke, Vogelbeere, Buche und Stechpalme ausgebildet,
 - die artenarme Krautschicht ist inhomogen entwickelt, bereichsweise stark reduziert oder vollständig ausgefallen, stw. jedoch gering bis mäßig oder auch hoch deckend lebensraumtypisch ausgebildet.

Erhaltungszustand: C

Auen-Wälder mit Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) (91E0)

- Kleinflächige, gewässerbegleitende Auwaldrelikte im Norden und Nordwesten und Südosten des Waldgebietes, in Teilbereichen auch auf quelligen Standorten,
- lichte, einschichtige Baumschicht überwiegend geringen bis seltenen mittleren Baumholzes mit dominanter Erle (*Alnus glutinosa*) und/ oder Esche (*Fraxinus excelsior*), selten auch Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*).
- Alt- und Totholz vollständig fehlend,
- Strauchschicht fehlend oder gering mit Hasel und Johannisbeere. Artenarme bis mäßig artenreiche Krautschicht hoch deckend lebensraumtypisch ausgebildet. Stw. aber auch mit Störungszeigern wie Flatterbinse und Brennnessel.

Erhaltungszustand: C

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand ¹⁾
	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>		B

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand ¹⁾
AVE	Seeadler		B
AVE	Schwarzstorch		C

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

3.4. Weitere Arten und Biotope

Nachfolgend aufgeführte besondere Pflanzenarten und Pflanzenarten der Roten Liste Schleswig-Holsteins (Mierwald und Rohmann 2006) wurden zum Zeitpunkt der Kartierung 2012 nachgewiesen. Angaben der Jeweiligen Gefährdungsstufung: RL SH = Schleswig-Holstein: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste

- Sumpf-Straußgras (*Agrostis canina* L.) RL 3 in SH
- Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) RL V in SH
- Wiesen-Schaumkraut (*Cardamina pratensis*) RL V in SH
- Schlank-Segge (*Carex acuta* (*gracilis*)) RL V in SH
- Grau-Segge (*Carex canescens*) RL V in SH
- Wiesen-Segge (*Carex nigra*) RLRL V in SH
- Breitblättriges-Knabenkraut (*Dactyloctenium majalis*) RL 3 in SH
- Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) RLV in SH
- Moor-Labkraut (*Galium uliginosum*) RL 3 in SH
- Sumpf-Vergissmeinnicht (*Myosotis scorpioides*) RLV in SH
- Brennender Hahnenfuß (*Ranunculus flammula*) RL V in SH
- Sumpf-Sternmiere (*Stellaria palustris*) RL 3 in SH
- Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) RL 3 in SH
- Schild-Ehrenpreis (*Veronica scutellata*) RL 3 in SH

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1723-301 „Gehege Osterhamm-Elsdorf“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes.

Als übergreifendes Erhaltungsziel wird formuliert:

Erhaltung eines zusammenhängenden Waldgebietes mit entsprechend den heterogenen Bodenverhältnissen vorkommenden, standortgerechte, naturnahen Buchen- bzw. Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet auch als Lebensraum des Kammmolches.

Für die Lebensraumtypen Code 9110, 9130 und 9160 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Die Kleingewässer, Moorteile und Bruch-, Sumpf- und Auwälder unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz. Damit ist eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung untersagt.

5. Analyse und Bewertung

Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung:

Es handelt sich im Gehege Osterhamm überwiegend um jüngere Bestände. Grund dafür sind Zwangseinschläge und die intensive Brennholznutzung in der Nachkriegszeit. Es gibt nur selten einzelne Überhälter. Der Anteil an starken, alten Bäumen ist aus Naturschutzsicht zu gering. Die privaten Nadelholzbestände im nördlichen Teil des FFH-Gebietes lösen sich zwar auf den staunassen Standorten teilweise auf, verjüngen sich aber auch wieder.

Diese Fortsetzung der Nadelholzbewirtschaftung behindert die Entwicklung zu den gewünschten naturnahen Lebensraumtypen.

Wie in anderen Landesteilen hat es auch hier eine bedeutende Zunahme der Maisanbaufläche vornehmlich für Agrargasanlagen gegeben, die die vormals bestehenden Wechselbeziehungen zwischen den Waldbereichen und umliegende Grünlandfläche für auf Habitatkomplexe angewiesene Arten wie den Kammmolch quantitativ und qualitativ reduziert haben.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 6 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Die Wassergäben in den Privatwäldern sind in den letzten Jahrzehnten wohl nicht unterhalten worden und teilweise verlandet. Somit wird der Wasserabfluss erschwert. Dies kommt der Fauna z.B. dem Kammmolch zu Gute. Äußerst extensive forstlich Nutzung auf den Privatwaldflächen.

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1 Erhaltung der Waldlebensraumtypen

Für die Waldflächen ist bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze (§§ 5 und 6 LWaldG) unter Berücksichtigung folgender Parameter nicht mit einer Verschlechterung der derzeitigen Erhaltungszustände der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu rechnen.

- die Nutzung erfolgt einzelbaumweise und bestandes- und bodenpfleglich. Das eingeschlagene Holz muss auf Rückegassen abgefahren werden. Dabei sind tiefe Spuren zu vermeiden.
- Böden finden besondere Berücksichtigung bei Waldbewirtschaftung in LRT 9160 und 91E0, um eine Verschlechterung des ökologischen Zustands zu verhindern. Hier ist der Verzicht auf Befahren mit schwerem Gerät, v.a. der empfindlichen nassen und quelligen Bereiche geboten.

- In den im Managementplan als Lebensraumtypen dargestellten Waldflächen darf die Nutzung alter Waldbestände über 100 Jahren zur Sicherung der Alters- und Bestandesstruktur, der Bodenvegetation und der Habitatfunktion je Maßnahme eine Absenkung des Bestockungsgrades um 0,2 nicht überschreiten.
- In den im Managementplan als Lebensraumtypen dargestellten Waldflächen dürfen standortferne Baumarten, wie insbesondere Nadelbaumarten und Hybridpappeln nicht gepflanzt sowie Pestizide und Dünger nicht eingebracht werden
- Eine Absenkung bestehender Wasserstände ist unzulässig.
- Vorhandene Habitatstrukturen besonders geschützter Arten, wie Seeadler und Schwarzstorch sind zu erhalten und Bäume mit Höhlen und Horsten zu schützen und nicht zu nutzen.

6.2.2 Keine Intensivierung der Unterhaltung der Verbandsgewässer

Keine Intensivierung der Unterhaltung oder Ausbau der Verbandsgewässer des Waldgebietes. Der Erlass vom 20. September 2010 der „Naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung“ findet Anwendung.

6.2.3 Zugang von Waldbereichen

Keine Ausweisung zusätzlicher Wege und neuer Rückegassen innerhalb der Waldgebiete.

Für Neuanlagen von Wegen ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.4. Kein Besatz mit Fischen

In Kleingewässern mit Vorkommen des Kammmolches ist auf den Besatz mit Fischen zu verzichten.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6.3.1 Umsetzung einer stärker ökologisch orientierten Bewirtschaftung der Waldlebensräumen.

Die Bewertung: Der Erhaltungszustände der FFH-Waldlebensraumtypen ist in der Regel schlecht. Die traditionelle Bewirtschaftung sollte daher unter noch stärkerer Berücksichtigung ökologischer Aspekte durchgeführt werden, um eine Verbesserung des ökologischen Zustandes durch Erhöhung der Strukturvielfalt und Verminderung der Beeinträchtigung zu erreichen.

- Keine Entnahme von Biotop und Altbäumen. Es sollten Biotop - und Altbäume in der Bewertungsstufe B (gute Ausprägung der Habitatstrukturen) entsprechender Menge angestrebt werden (aktuell Bewertungsstufe C), d.h. mindestens 3 Altbäume pro Hektar.
- Keine Entnahme von stehendem oder liegendem Totholz. Es sollte Totholz in Bewertungsstufe B entsprechender Menge angestrebt werden (aktuell Bewertungsstufe C) d.h. mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes Totholz pro Hektar.

- Keine Bodenbearbeitung.

6.3.2 Zurückdrängen lebensraum-untypischen Baumarten

Förderung der Naturnähe durch Vermeidung gesellschaftsfremder Arten., wie z.B. der Grauerle und aller Nadelgehölze.

6.3.3 Entwicklung von Nadelholbeständen zu standortsgemäßen Laubwaldlebensraumtypen.

Umbau der kleinflächigen Nadelholzbestände in standortsgemäße, naturnahe Laubwaldbestände. Dazu zählen folgende Einzelmaßnahmen:

- Keine Wiederaufforstung mit standortfremden Nadelgehölzen. Evtl. aktiver Umbau mit standortgemäßen Laubgehölzen mit Schutz vor Wildverbiß.

6.3.4 Kartierung und Kennzeichnung von Biotopbäumen, von Altbäumen und Totholz.

Kartierung vorhandener und zukünftiger Biotopbäumen und Totholz

6.3.5 Keine Holznutzung in LRT 91E0

Dieser Lebensraumtyp unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz. Zur Verbesserung des ökologischen Zustandes sollte die Holznutzung in diesem LRT unterbleiben.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Es gilt das gesetzliche Verschlechterungsverbot des Zustandes des Natura - 2000-Gebietes mit seinen Lebensraumtypen und FFH-Arten.

Darüber hinaus unterliegen einige Biotope dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit dem § 21 LNatSchG. Hiernach sind „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können“ verboten.

Privateigentümer setzen die weitergehenden Maßnahmen auf freiwilliger Basis um. Hierfür stehen u.a. folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Verkauf von Waldflächen an private oder öffentliche Träger wie Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Schrobachstiftung oder Kreisforsten.
- Abschluß freiwilliger Vereinbarungen, z.B. Verpachtung von Waldflächen,
- Zahlung von Nutzungsentschädigungen.
- Förderung des Umbaus von Nadelwald zu Laubwaldbeständen durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer.

6.6. Verantwortlichkeiten

Nach den Bestimmungen des § 27 (2) LNatSchG setzt die Untere Naturschutzbehörde des Kreises die festgelegten Maßnahmen um.

6.7. Kosten und Finanzierung

Notwendige Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung können, soweit rechtlich nicht vorgeschrieben, durch das Land Schleswig-Holstein im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gefördert werden. Es gibt verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten:

- Förderung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen(S+E) durch das Land Schleswig-Holstein. Gefördert werden können bestimmte gefährdete Pflanzen-und Tierarten, Lebensräume, geschützte Biotope, Besucherlenkung und Information.
- Ökokonto: Anrechnung als Ausgleichs-oder Ersatzmaßnahme für künftige Eingriffe.
- Forstliche Förderung (GAK); Förderung naturnaher Waldbewirtschaftung, Nutzungsentschädigung
- Förderung des Umbaus von Nadelwald- zu Laubwaldbeständen durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Auftaktveranstaltung fand am 27.9.2017 mit den privaten Eigentümern, einem Vertreter der Unteren Forstbehörde und einem Vertreter der UNB des Kreises Eckernförde.in der Gaststätte Peper in Elsdorf Westermühlen statt. Abschlußbesprechung am 16.Mai 2018 mit den Akteuren. Die Mehrheit hatte keine Bedenken gegen den vorgelegten Managementplan.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

Anlage 1: Gebietsabgrenzungen in dem Maßstab 1:25.000

Anlage 2: Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Anlage 3: Biotoptypenkarte

Anlage 4: Lebensraumtypenkarte

Anlage 5: Monitoring Lebensraumtypen; Planungsbüro Mordhorst und Bretschneider GmbH (27.11.2012)

Anlage 6: Maßnamenblätter

Literatur:

LANU-LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003)
Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein.

LANU-LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG_HOLSTEIN (2007a) Steckbriefe und Kartierhinweise für FFH Lebensraumtypen (1.Fassung Mai 2007, Flintbek)

LANU-LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG_HOLSTEIN (2007b) Schemata und Hinweise zur Bewertung des Erhaltungszustands von FFH- Lebensraumtypen (Entwurf, April 2007) Flintbek.

LLUR-LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2009) Handlungsgrundsätze für den Arten und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten.

LLUR-LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT,UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2015); Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein.

PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GmbH (2012), Folgekartierung/ Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012; Textbeitrag zum FFH-Gebiet DE 1723-301, „Gehege Osterhamm- Elsdorf“.